

Richard U. Haakh

RaVG (VG Stuttgart)

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Exkurs: Überblick über das Gemeinschaftsrecht

Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf nationale Verfahrensvorschriften

1. Gemeinschaft

Die EU setzt sich zusammen aus den sog. 3 Säulen zusammen:

Europäische Union		
1. Säule	2. Säule	3. Säule
Europäische Gemeinschaften	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
E(W)G, EURATOM, früher auch EGKS	GASP	PJZS
inter-gouvernementale Zusammenarbeit		

2. Gemeinschaftsrecht

das Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG). Dabei handelt es sich um eine eigenständige supranationale Rechtsordnung.

Unterscheide:

1) Primäres Gemeinschaftsrecht:

- Gründungs- und Beitrittsverträge einschl. Änderungen und Protokolle (geschriebenes Primärrecht)
- die Allgemeinen Rechtsgrundsätze (mit rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und Gemeinschaftsgrundrechten)
- das Richterrecht des EuGH
beides als ungeschriebenes Primärrecht

2) Sekundäres Gemeinschaftsrecht: (vgl. Art. 249 EG)

- EG-Verordnungen (als europäische Gesetze), meist als Grundlagenregelungen des Rates mit ergänzenden und ausfüllenden Vorschriften der Kommission

- Richtlinien (europäische "Rahmengesetze"): Sie sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Ziele verbindlich, überlassen ihnen aber Form und Mittel und bedürfen der Umsetzung in nationales Recht.

Ausnahmsweise gelten sie unmittelbar, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und die Bestimmungen inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt sind. Die Kommission kann bei fehlender Umsetzung ein sog. Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

- Entscheidungen (europäischer Verwaltungsakt). Adressat können die Mitgliedsstaaten wie auch natürliche oder jur. Personen sein.

3. Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht:

Normenhierarchie	das supranationale Gemeinschaftsrecht steht über dem nationalen (auch Verfassungs-) Recht
Anwendungsvorrang	dem Gemeinschaftsrecht kommt der Anwendungsvorrang zu
Soweit-Formel	beim gemeinschaftsrechtlichen Vollzug ist grundsätzlich das nationale Verfahrensrecht anwendbar, soweit keine unmittelbar geltenden Verfahrensbestimmungen der Gemeinschaft bestehen
gemeinschaftskonforme Auslegung	das gesamte nationale Recht einschließlich des Verfahrensrechts ist gemeinschaftskonform auszulegen. Die Anwendung von nationalem Recht darf die Verwirklichung des Gemeinschaftsrechts nicht praktisch unmöglich machen
Ausgelgungsregeln	
das Effizienzgebot (effet utile):	die Anwendung des nationalen Verfahrensrechts darf die effektive Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Umsetzungsrechts nicht behindern (vgl. Art. 10 EG)
das Diskriminierungsverbot:	Das Gemeinschaftsrecht darf nicht anders als das nationale Recht vollzogen werden. Sein Vollzug darf nicht zu einer verfahrensrechtlichen Schlechterstellung von Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten führen